

## Analyse

# Erneuerbaren-Ausbau mit Stolpersteinen

Der Entwurf zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) verspricht einen Investitionsschub bei Ökostromtechnologie. Dennoch gibt es Nachbesserungsbedarf.

**E**in Blick zurück zeigt: Österreich braucht ein Energiesystem, das nachhaltig und zugleich sicher, innovativ, wettbewerbsfähig und leistungsfähig ist. Dafür wurde bereits im Dezember 2018 im Ministerrat der Beschluss zur Erarbeitung des neuen „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes 2020“ (EAG) gefasst. Ziel ist es u. a., Treibhausgasemissionen zu senken und erneuerbare Energie verstärkt auszubauen. Im September präsentierte das Ministerium den Entwurf zum EAG. Es schafft neue Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Die WKÖ unterstützt den Investitionsschub bei Ökostromtechnologien. Nachbesserungsbedarf gibt es allerdings bei der Fördereffizienz.

## #mission2030 mit ehrgeizigen Zielen

Die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 setzt national ehrgeizige Ziele. Es gilt, den Gesamtanteil der Erneuerbaren bis 2030 auf 45–50 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch zu erhöhen. Im Regierungsprogramm 2020–2024 wurde festgelegt, den elektrischen Gesamtverbrauch 2030 national bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbaren zu decken. Bis 2030 werden dafür 27 Terawattstunden (TWh) zusätzlicher Strom aus Erneuerbaren benötigt. Die Photovoltaik-Erzeugungskapazität soll um 11 TWh erweitert werden, bei Windkraft beträgt das Ausbauziel 10 TWh, bei Wasserkraft 5 TWh (wobei eine am ökologischen Potenzial orientierte Aufteilung zwischen Kleinwasserkraft und Großwasserkraft vorzunehmen ist) und bei Biomasse 1 TWh. All das soll mit bis zu einer Milliarde Euro im Dreijahresdurchschnitt von den Endkunden finanziert werden.

Am 16. September 2020 wurde der Regierungsentwurf für das EAG in Begutachtung geschickt. Begutachtet wird über einen Zeitraum von sechs Wochen. Anders als im Ministerratsvortrag vom Dezember 2018

ist keine Umstellung auf ein wettbewerbliches Ausschreibungssystem geplant. Dieses System ist jedoch von der EU als Standard vorgesehen. Eine technologieoffene Ausschreibung soll sich gar nicht im EAG finden. Technologiespezifische Ausschreibungen sind für Freiflächen-Photovoltaik und Biomasse-Neuanlagen geplant. Für die Windkraft sind Ausschreibungen ab 2024 vorgesehen, so der Evaluierungsprozess zu einem positiven Ergebnis führt. Meist sollten jedoch administrativ festgelegte Marktprämien vergeben werden, deren Höhe – ähnlich wie im derzeitigen System – durch zwei Gutachten ermittelt werden soll. Diese Abweichung vom „EU-Standardsystem“ wird eine entscheidende Rolle bei der beihilfenrechtlichen Prüfung des Fördersystems durch die EU-Kommission spielen.

## Eckpunkte des Fördersystems

- Grundsätzlich erfolgt eine Umstellung von der aktuellen Tarifförderung (fixer Tarif für die Kilowattstunde) über einen Zeitraum von 13 Jahren auf Marktprämien (variierende Aufzahlung auf den aktuellen Marktpreis) für die Dauer von 20 Jahren (bei Biomasse sogar 30 Jahre).
- Die Mittelaufbringung für Fördergelder soll unverändert bei Stromkunden (Haushalt und Wirtschaft) bleiben (Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag).
- Für Biomethan („grünes Gas“) soll es eine Einspeisequote geben; für neue kleine Biogasanlagen bis 150 Kilowatt (kW) soll es weiterhin die Möglichkeit zur Stromerzeugung geben.
- Wasserkraft: Die Unterscheidung zwischen Kleinwasserkraft (unter 10 Megawatt (MW) Leistung) und mittlerer Wasserkraft (zwischen 10 und 20 MW) wird aufgehoben, auch größere Wasserkraftwerke können künftig für „die ersten 20 MW“ gefördert werden.
- Photovoltaik kann bei Anlagen über 20 Kilowatt peak zwischen Investitionsförderung und Marktprämie wählen; Ausschreibungen sollen viermal pro Jahr stattfinden.
- Biomasse: kleine Anlagen (bis 500 kW) bekommen eine festgelegte Marktprämie, große Anlagen (bis 5 MW) müssen sich einer Ausschreibung stellen; bestehende Biomasseanlagen sollen bis zum 30. Jahr Nachfolgeförderung bekommen.

## Sonstige geplante Neuerungen

- Es sollen nach Vorgaben der EU zwei Arten von Energiegemeinschaften ermöglicht werden: „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)“ sollen die lokale erneuerbare Energieversorgung mit Stromverbrauchern zusammenführen; zur Unterstützung sind großzügige Erleichterungen von Abgaben und Tarifen (minus 62 Prozent) vorgesehen; Bürgerenergiegemeinschaften sollen rechnerisch

sche/virtuelle Gemeinschaften darstellen, die nicht örtlich aneinandergebunden sind. Hier bieten sich interessante Modelle für Betriebe, indem sie die produzierte Energie nicht nur selbst verwenden, sondern auch innerhalb der Energiegemeinschaften verkaufen können.

- **Saisonbetriebe:** Aliquotierung der Ökostrompauschale für Endverbraucher auf Netzebene 5 und 6, wenn die bezogene Strommenge für zumindest drei Monate um mehr als 80 Prozent der in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich bezogenen Strommenge reduziert wird.
- In Ausnahmesituationen wie z. B. der coronabedingten Betriebsschließung ist für den Zeitraum der Schließung keine Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten.
- Ein „Integrierter Österreichischer Netzinfrastrukturplan“ soll künftig das zentrale Planungsinstrument für die Energieinfrastruktur darstellen und dabei auch die Verkehrsplanung berücksichtigen. Dieser Plan soll auch einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen werden. Der Plan soll alle zwei Jahre erstellt werden.
- Die Regelungen für die Netzreserve (nötige Erzeugungskapazität zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung) soll so gestaltet werden, dass die planmäßige Stützung des Netzes durch Gewerbe- und Industriekunden in Engpasssituationen möglich wird, entweder durch Stromproduktion oder durch Lastabwurf (Abnahmeverzicht). Dazu sollen faire Entgelte festgelegt werden. Dies ist im Interesse aller Verbraucher, da so die in letzter Zeit stark gestiegenen Gesamtkosten der Netzstabilität wieder gesenkt werden können. Die Digitalisierung macht es möglich, dass Strom dort ist, wo er gebraucht wird, und nicht dort, wo er Kosten verursacht.
- **Zielerreichung 100 Prozent Ökostrom (bilanziell) bis 2030:** Für die Zielerreichung soll ein intensives Monitoring aufgesetzt werden; dies beinhaltet eine Potenzialanalyse für die einzelnen Erzeugungstechnologien je Bundesland.
- **Fernwärme (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG):** Die Förderung von Fernwärmeprojekten soll mit einem 80-prozentigen Erneuerbaren-Anteil ökologisiert werden. ●



**Mag. Cristina Kramer (WKÖ)**  
cristina.kramer@wko.at

### Variable Marktprämien, Bestbieterprinzip, Pooling – was sich die Wirtschaft wünscht

- **Ziele:** Jeder Fördereuro muss so viel Ökostrom wie möglich generieren. Die Ausbauziele sind als indikative Ziele mit Schwankungsbreiten, nicht als Korsett, zu verstehen. Die Obergrenze von bis zu einer Milliarde Euro pro Jahr im Dreijahresdurchschnitt ist auf den Fall ausgelegt, dass die Strompreise sehr niedrig sind. Alle im zukünftigen Gesetz festgelegten Förderungen, wie z. B. Investitionszuschüsse zur Errichtung und Umrüstung für die Erzeugung von erneuerbarem Gas, sind im Rahmen der Obergrenze von einer Milliarde Euro pro Jahr im Dreijahresdurchschnitt enthalten.
- **Marktteilnehmer auf Augenhöhe:** Ökostromproduzenten sollen sich künftig wie alle Unternehmer am Markt bewegen. Sie sind selbst für ihre Vermarktung verantwortlich und müssen Vorsorge treffen, dass der erzeugte Strom auch wirklich beim Kunden ankommt. Dafür sollten sie variable Marktprämien statt starrer Einspeisetarife erhalten. Sie werden weiterhin nicht von staatlichen Budgets, sondern von allen österreichischen Haushalten und Betrieben finanziert, die aus dem Netz Strom beziehen. Die Endkunden haben daher ein Anrecht darauf, dass mit ihren Beiträgen sorgsam umgegangen wird und die sichere Versorgung auch während des Umbaus zu einem ökobasierten Stromsystem vollumfänglich garantiert ist.
- **Bestbieterprinzip:** Künftig sollten jene Bieter zum Zug kommen, die den Ökostrom zu den geringsten Kosten produzieren können. Die besten Standorte sollen das Rennen machen. Es werden alle Ökostromarten gebraucht um das ambitionierte 2030-Ziel zu erreichen.
- **Einvernehmensrecht:** Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort soll bei jeder Durchführungsverordnung und bei der Aufsicht über Abwicklungsstellen und Vollzugsbehörden eingebunden werden.
- **Eigenversorgung attraktiver machen:** Neue Geschäftsmodelle, wie z. B. das „Pooling“ mehrerer Betriebe, der Austausch von Strom zwischen benachbarten Betrieben und das sogenannte „Demand Side Management“, sollen etabliert werden.